

Satzung

pro familia Baden-Württemberg

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „pro familia Baden-Württemberg – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart vom 10. Februar 1966 (VR 1774) den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Der Verein ist Mitglied der „pro familia – Deutsche Gesellschaft für Sexualpädagogik, Familienplanung und Sexualberatung e.V.“ mit Sitz in Frankfurt am Main.
5. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. pro familia ist auf dem Gebiet der Sexualberatung und Familienplanung tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung über Empfängnisregelung, die Beratung bei ungewollter Kinderlosigkeit, die Sexualberatung, die Partnerschafts- und die Trennungs-/Scheidungsberatung, die Sexualpädagogik, die Beratung bei Schwangerschaft, sowie durch Familienmediation und andere Dienstleistungen.
2. Der Satzungszweck wird weiterhin erfüllt durch Veranstaltungen und Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen.

3. Der Verein unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung seiner Aufgaben. Dabei arbeitet er mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Einrichtungen zusammen.

4. pro familia unterhält und fördert Beratungsstellen zur Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen durch ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und Diplom-PädagogInnen sowie JuristInnen. Dabei arbeitet pro familia mit anderen Beratungseinrichtungen und sozialen Organisationen, mit Krankenhäusern, mit der Ärzteschaft und mit Behörden zusammen.

5. pro familia verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über ihr Arbeitsgebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der pro familia Baden-Württemberg – Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V. sind die Orts- oder Kreisverbände. Außerdem hat der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Die Orts-/Kreisverbände geben sich selbst eine Satzung, die in der Zwecksetzung mit § 2 dieser Satzung übereinstimmen und im Übrigen dieser Satzung entsprechen soll.

3. Über die Aufnahme eines Orts- oder Kreisverbandes entscheidet auf Antrag des Orts- bzw. Kreisverbandsvorstandes der Vorstand des Landesverbandes. Bei Ablehnung der Aufnahme kann auf Antrag bei der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu entschieden werden. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

4. Nach Aufnahme eines Orts- oder Kreisverbandes trägt dieser den Namen pro familia. Tritt der Verband aus oder wird ausgeschlossen, darf er die Bezeichnung nicht mehr führen.

5. Die Orts- und Kreisverbände entrichten an den Landesverband einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Näheres bestimmt eine Beitragsordnung.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Fördernde und Ehrenmitglieder

1. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen, Verbände und Behörden werden.
2. Über ihre Aufnahme wird in gleicher Weise entschieden wie bei ordentlichen Mitgliedern (§ 3.3).
3. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag oder einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
5. Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
6. Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele der pro familia erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder Ansehen schädigt, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus, wenn es mit den Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist und den Betrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung einer schriftlichen Mahnung voll entrichtet. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag wegen Nichtzahlungsfähigkeit gestundet werden, das antragspflichtige Mitglied ist aber zur Rechnungsprüfung verpflichtet.
5. Austritt, Ausschluss und Streichung befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Verbandsrat

Zur fachlichen Beratung des Landesvorstands ohne beschließende Funktion kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen und von jeweils einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten, den Vorsitzenden der Orts- oder Kreisverbände, sowie den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Zahl der Delegierten der Orts- oder Kreisverbände richtet sich nach deren Mitgliederzahl, und zwar bis zu 20 Mitgliedern ein Delegierter, 40 Mitgliedern zwei Delegierte, 60 Mitgliedern drei Delegierte, bis zu 80 Mitgliedern vier Delegierte, darüber fünf Delegierte.
3. Zur Feststellung der Stimmberechtigung haben die Orts- oder Kreisverbände dem Landesverband rechtzeitig die Zahl ihrer Mitglieder zu melden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Orts- oder Kreisverbände muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste teilnehmen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie können nur von Stimmberechtigten gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich und müssen von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Alle Anträge bedürfen der Schriftform.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Auf-

lösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein. Ist die erforderliche Zahl der Stimmen nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann auch mit gleichem Inhalt nicht wieder als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört

- Genehmigung der Tagesordnung
- Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG
- Wahl von zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Festsetzung der Beitragsordnung und des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über den Etat für das laufende Geschäftsjahr
- Endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. In die einzelnen Ämter sind von der Mitgliederversammlung zu wählen:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- ein weiteres Vorstandsmitglied
- zusätzlich können bis zu drei Beisitzer/innen gewählt werden.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Für Mitglieder, die für den Landesverband gegen Entgelt geschäftliche Beziehungen unterhalten, ist die Mitgliedschaft im Landesvorstand ausgeschlossen.

5. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter den/die 1. Vorsitzende(n) nur vertreten, wenn dieser/diese verhindert ist.

6. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die dem Verbandsrat vorzulegen und von diesem zu genehmigen ist.

7. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ferner für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands und je 2 von den Orts- oder Kreisverbänden zu entsendenden Personen.

Diese sind der/die ehrenamtliche Vorsitzende – im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Vorstands - sowie die hauptamtliche Leitung/Geschäftsführung der Beratungsstelle – im Verhinderungsfall die direkte Vertretung.

Die Entsendung der Verbandsrats-Mitglieder ist bis zum Jahresende für das folgende Jahr dem Landesvorstand schriftlich nachzuweisen.

2. Die Aufgaben des Verbandsrats sind

- Koordinierung der Verbandsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen
- Diskussion und Beschlussfassung über verbands- und fachpolitische Aussagen
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge, nicht jedoch zur Satzungsänderung und anderen Punkten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Fach-Arbeitskreisen sowie die Entgegennahme der jährlichen Berichte der Fach-Arbeitskreise
- Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Einsetzung von Ausschüssen, die mit festgelegten Aufträgen auf Zeit eingesetzt werden

3. Der Verbandsrat ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Sitzung ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem von diesem zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes zu leiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

3. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten nach § 52 AO steuerbegünstigten Zwecke

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. März 1992 in Stuttgart. Ergänzt auf den Mitgliederversammlungen vom 11. März 1994, vom 27. März 2004, vom 16. April 2010, und vom 21. März 2013 jeweils in Stuttgart.